

Die angefochtene Verordnung verfolge auch keines der in Art. 33 Abs. 1 EG niedergelegten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik.

Um Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Jahresprogramms zu vermeiden, fordert die Klägerin das Gericht auf, die Wirkungen der Nichtigkeitsklärung auf die Bestimmung in Art. 2 i.V.m. Anhang 2 der Verordnung Nr. 983/2008 über Zukäufe zu beschränken.

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 983/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedsstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 zu verbuchen sind (ABl. 2008, L 268, S. 3).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. 2007, L 299, S. 1.

**Klage, eingereicht am 23. Dezember 2008 — DVB Project/HABM — Eurotel (DVB)**

**(Rechtssache T-578/08)**

(2009/C 55/78)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### **Parteien**

*Kläger:* DVB Project (Le Grand Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Pors)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Eurotel SpA (Mailand, Italien)

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Oktober 2008 in der Sache R 1387/2007-2 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde:* Marke „DVB“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 38.

*Inhaber der Gemeinschaftsmarke:* Kläger.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde stattgegeben, und die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer fälschlich davon ausgegangen sei, dass ein Monopol auf die eingetragene Gemeinschaftsmarke, die Gegenstand des Antrags auf Nichtigkeitsklärung sei, die Geschäftstätigkeit von Händlern im Bereich der Telekommunikation ernsthaft beeinträchtigen würde; Verstoß gegen die Art. 7 Abs. 3 und 51 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer inhaltlich nicht auf die vom Kläger aufgeworfene Frage der Verkehrsdurchsetzung eingegangen sei.

**Klage, eingereicht am 30. Dezember 2008 — Cantiere Navale De Poli/Kommission**

**(Rechtssache T-584/08)**

(2009/C 55/79)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Cantiere Navale De Poli SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Abate und R. Longanesi Cattani)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Oktober 2008 über die von Italien beabsichtigte staatliche Beihilfe C 20/2008 (ex N 62/2008) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens sowie die Gebühren und Honorare aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 (ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 1) sei auf Art. 87 Abs. 3 Buchst. e EG gestützt und habe befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau eingeführt, um die Marktbedingungen wiederherzustellen, die durch die wettbewerbswidrigen Praktiken der koreanischen Werften verändert worden seien. Die ursprünglich bis

zum 31. März 2004 befristete Geltungsdauer der Verordnung sei später um ein Jahr verlängert worden, so dass den Gemeinschaftswerften ermöglicht worden sei, bis zum 31. März 2005 (dem neuen Geltungsende der Verordnung) weitere Verträge über den Bau bestimmter Frachtschiffstypen abzuschließen. Als Stützungsmaßnahmen für diese Verträge sehe die Verordnung die Möglichkeit von Beihilfen in Höhe von bis zu 6 % des Vertragswerts vor. Die Klägerin habe fünf Verträge über den Bau von Chemikalientankern abgeschlossen.

Zur Finanzierung des Vertragsbündels im Zeitraum von 2002 bis 2005 habe Italien zwei Finanzierungen von jeweils 10 Millionen Euro angemeldet. Die Kommission habe die erste davon mit Entscheidung vom 19. Mai 2004 genehmigt, während sie die Genehmigung der zweiten Finanzierung mit der angefochtenen Entscheidung verweigert habe. Die Kommission führe insoweit an, die Ergänzungsfinanzierung sei eine „neue Beihilfe“ im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1), da sie 20 % der Ausgangsmittel für die Beihilfe übersteige. Weiter mache die Kommission geltend, die Ergänzungsfinanzierung sei mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da die Anmeldung nach dem 31. März 2005, dem Geltungsende der Verordnung Nr. 1177/2002, erfolgt sei.

Die Klägerin macht geltend, die italienische Regierung habe bis zum 31. März 2005 faktisch nicht die Finanzierung von Verträgen vorbereiten können, von denen sie keine Kenntnis gehabt haben könne, da die Unternehmen sie bis zum letzten Tag der Geltung der Verordnung (31. März 2005) hätten schließen dürfen.

Aus diesen Gründen macht die Klägerin mit der Anfechtung der Entscheidung insbesondere Folgendes geltend:

- Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1177/2002 unter dem Gesichtspunkt der vom Gesetzgeber im Bereich des Art. 87 Abs. 3 Buchst. e verfolgten besonderen Ziele;
- Verstoß gegen Art. Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 794/2004 der Kommission in Bezug auf die Qualifizierung der Ergänzungsfinanzierung in Höhe von 10 Millionen Euro als „neue Beihilfe“;
- Unerheblichkeit der Empfehlung des Streitbeilegungsgremiums der WTO vom 20. Juni 2005 für die rechtmäßig unter dem Dach der Verordnung Nr. 1177/2002 geschlossenen Schiffbauverträge;
- Begründungsmangel hinsichtlich des angeblichen Fehlens einer Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Ergänzungsfinanzierung;
- Verstöße gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, des streitigen Verfahrens, des Rechts auf Gehör, der Gleichbehandlung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

**Klage, eingereicht am 24. Dezember 2008 — Kerma/HABM (BIOPIETRA)**

**(Rechtssache T-586/08)**

(2009/C 55/80)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kerma SpA (Puegnago sul Garda, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Manzoni)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Marke BIOPIETRA mit Art. 4 der Verordnung Nr. 40/94 in Einklang steht und ihr nicht die Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 fehlt;
- dem HABM, wenn es der Klage entgegentritt und unterliegt, die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „BIOPIETRA“ (Anmeldung Nr. 5 658 893) für Waren der Klasse 19.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verletzung und unrichtige Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 2. Januar 2009 — Italien/Kommission**

**(Rechtssache T-3/09)**

(2009/C 55/81)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: P. Gentili, avvocato dello Stato)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften